

21.04.89

U - Fz - G

M. Seiden

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben
nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

A. Zielsetzung

Ziel dieser Verordnung ist die optimale Ausnutzung vorhandener Kapazitäten bei der Ermittlung der Radioaktivität in Luft und Niederschlägen sowie in Bundeswasserstraßen und in Nord- und Ostsee.

B. Lösung

Der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, dem Deutschen Wetterdienst und dem Umweltbundesamt werden Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes übertragen. Außerdem werden die Aufgaben der Bundesanstalt für Gewässerkunde und des Deutschen Hydrographischen Instituts gem. § 11 Abs. 3 Strahlenschutzvorsorgegesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) und 2 Strahlenschutzvorsorgegesetz konkretisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

199/89

- 2 -

Dem Umweltbundesamt und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entstehen Investitionskosten in Höhe von 3.046.000,-- DM und laufende jährliche Ausgaben in Höhe von 733.660,-- DM. Die für den Deutschen Wetterdienst, die Bundesanstalt für Gewässerkunde und das Deutsche Hydrographische Institut entstehenden Kosten werden im Haushalt des Bundesministers für Verkehr veranschlagt.

Bundesrat

Drucksache 199/89

21.04.89

U - Fz - G

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben
nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. April 1989

121 (32) - 235 06 - Str 13/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

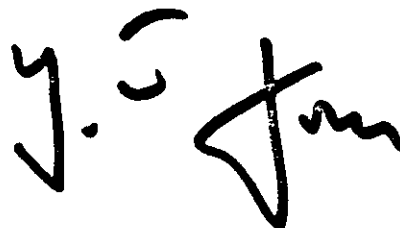
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Übertragung von Meß- und
Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutz-
vorsorgegesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.



Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Vom ..

Auf Grund des § 11 Abs. 7 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) des Strahlenschutzvorsorgegesetzes sind zuständig:

1. für die fortlaufende Ermittlung der künstlichen Gesamtbeta- und Jod-131-Aktivitätskonzentration in der Luft neben dem Deutschen Wetterdienst (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Strahlenschutzvorsorgegesetz) das Umweltbundesamt, soweit keine nuklidspezifische Analyse von Aerosolen und keine Alphaspektroskopie erfolgt.

199/89

- 2 -

2. für die Spurenanalyse aerosol- bzw. gasförmiger, künstlicher Radionuklide (Analyse von Nukliden, deren Aktivitätskonzentration 100 Mikrobecquerel je Kubikmeter Luft unterschreitet) neben dem Institut für Atmosphärische Radioaktivität (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Strahlenschutzvorsorgegesetz) der Deutsche Wetterdienst und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

§ 2

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) und 2 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erstellen die Bundesanstalt für Gewässerkunde und das Deutsche Hydrographische Institut Prognosen über die Entwicklung der Aktivitätskonzentration und die räumliche Ausbreitung der Radioaktivität in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

Die Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben regelt die Einbeziehung der Meßeinrichtungen des Umweltbundesamtes in das System der Radioaktivitätsüberwachung und überträgt dem Deutschen Wetterdienst und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zusätzliche Aufgaben im Bereich der Spurenanalyse nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz. Damit werden entsprechend dem Zweck der Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 7 Strahlenschutzvorsorgegesetz weitere Einrichtungen für das Integrierte Meß- und Informationssystem nutzbar gemacht, die die Aufgabenwahrnehmung des Bundes optimieren. Es wird weiter klargestellt, daß der Bundesanstalt für Gewässerkunde und dem Deutschen Hydrographischen Institut auch die Erstellung von Vorhersagen obliegt.

Durch die Verordnung entstehen beim Umweltbundesamt zusätzliche Ausgaben durch den Ausbau und Betrieb von 6 bestehenden und den Neuaufbau und Betrieb von 5 weiteren Meßstationen zur Messung der Radioaktivität in der Luft.

Die Kosten betragen für:

1. Investitionsmaßnahmen	2.486.000,-- DM
(11 Meßgeräte mit Schnittstellenintegration, 11 fernsteuerbare Schrittfileranlagen, 5 Meßcontainer mit Zubehör)	
2. Laufende jährliche Ausgaben	395.800,-- DM
3. Personalkosten (1 g.D., 2 m.D.)	150.000,-- DM

Bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entstehen folgende Kosten:

1. Investitionsmaßnahmen	560.000,-- DM
2. Laufende jährliche Ausgaben	50.000,-- DM
3. Personalkosten (1 A 14, 1 BAT V b)	137.860,-- DM

Die für den Deutschen Wetterdienst, die Bundesanstalt für Gewässerkunde und das Deutsche Hydrographische Institut entstehenden Kosten werden im Haushalt des Bundesministers für Verkehr veranschlagt.

Die Kosten sind bereits zum Teil im Haushalt 1989 berücksichtigt. Über die Veranschlagung der übrigen Kosten wird im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Bundeshaushalts entschieden.

Auswirkungen auf die Preise und das Preisniveau sind beim Vollzug der Verordnung nicht zu erwarten, weil die Kosten nicht auf Dritte verlagert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Für die flächendeckende Ermittlung der Radioaktivität in der Luft ist es erforderlich, das Meßnetz des Deutschen Wetterdienstes durch zusätzliche Luftmeßstellen des Umweltbundesamtes zu verdichten. Die 26 Meßstellen des Deutschen Wetterdienstes reichen für die flächendeckende Ermittlung der Radioaktivität in der Luft nicht aus. Es ist daher notwendig, das vorhandene Meßnetz des Umweltbundesamtes in das Integrierte Meß- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (IMIS) miteinzubeziehen. Von den für die Verdichtung erforderlichen weiteren Meßstellen werden zunächst sechs vorhandene, geographisch geeignete Meßstellen des Umweltbundesamtes entsprechend nachgerüstet, so daß sie für die in § 1 Ziff. 1 des Verordnungsentwurfs genannten Ermittlungen eingesetzt werden können. Um eine flächendeckende Messung sicherzustellen, sind noch fünf weitere, neu einzurichtende Meßstationen erforderlich.

Außerdem werden für die Spurenanalyse aerosol- bzw. gasförmiger, künstlicher Radionuklide zusätzlich zu den Einrichtungen des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität spezielle Meßeinrichtungen des Deutschen Wetterdienstes und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt benötigt.

Zu Nummer 1:

Zur fortlaufenden Überwachung der künstlichen Gesamtbeta- und Jod-131-Aktivitätskonzentration in der Luft sind ergänzend zu den Meßstellen des Deutschen Wetterdienstes 11 Meßstationen des Umweltbundesamtes mit zusätzlichen, automatischen Meßeinrichtungen zu versehen. Diese Meßeinrichtungen müssen in direkter Verbindung mit einer Datenverarbeitungsanlage betrieben werden können.

Auf eine weitere nuklidspezifische Überwachung kann an diesen Meßstellen verzichtet werden, da davon auszugehen ist, daß sich die nuklidspezifische Zusammensetzung einer radioaktiven Wolke nicht wesentlich ändert.

Zu Nummer 2:

Die Spurenanalyse dient einerseits der Ermittlung von Nukliden und Nuklidgruppen, die nur mit höherem technischen Aufwand nachgewiesen werden können, andererseits der Erfassung geringster radioaktiver Kontaminationen in der Atmosphäre, bei denen die automatischen Meßeinrichtungen des Deutschen Wetterdienstes und des Umweltbundesamtes noch nicht ansprechen.

Für Spurenanalysen aerosolförmiger Radionuklide wird eine Nachweisgrenze von mindestens $1 \mu\text{Bq}/\text{m}^3$ Luft (bezogen auf Cs-137 bzw. Gesamtjod) für erforderlich gehalten. Solche Messungen erfordern einen besonders hohen apparativen Aufwand (Pumpenanlagen mit hohem Luftdurchsatz, spezielle Anreicherungsverfahren, Mittlung über relativ große Zeiträume und lange Meßzeiten, Verwendung von Detektoren hoher Empfindlichkeit) und lassen sich daher nicht routinemäßig und flächendeckend durchführen.

Durch die Einbindung der vorhandenen radiochemischen Labors des Deutschen Wetterdienstes in Offenbach und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig wird sichergestellt, daß jederzeit die notwendigen Meßkapazitäten ergänzend zur Verfügung stehen. Die räumliche Zuordnung der Untersuchungsgebiete ergibt sich aus der geographischen Lage der Speziallabors für Spurenanalysen in Freiburg, Offenbach und Braunschweig.

199/89

- 7 -

Zur Dokumentation der allgemeinen Umweltradioaktivität sind vorgesehen:

1. alle gammaspektrometrisch im Luftaerosol nachweisbaren künstlichen Radionuklide,
2. alle Radionuklide des gasförmigen Jods,
3. Sr-90 und andere reine Betastrahler und
4. reine Alphastrahler.

Während die Spurenanalysen zu 1. bis 4. in den Speziallabors des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität, des Deutschen Wetterdienstes und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt werden, bleiben Messungen gasförmiger, künstlicher Radionuklide (speziell Kr-85 und Xe-113) dem Institut für Atmosphärische Radioaktivität vorbehalten.

Zu § 2:

Für den Fall des Eintrags radioaktiver Stoffe in Gewässer sind Prognosen über die zeitliche Entwicklung der Aktivitätskonzentration und die räumliche Ausbreitung notwendig, um rechtzeitig die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen einleiten zu können.

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde erstellt Prognosen für die Entwicklung der Radioaktivität in der fließenden Welle (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) und 2 StrVG).

Das Deutsche Hydrographische Institut erstellt für das Gebiet der Nord- und Ostsee Prognosen über die Entwicklung der Aktivitätskonzentration und die räumliche Ausbreitung der Radioaktivität auf der Grundlage der Beurteilung der vorherrschenden hydrographischen und meteorologischen Verhältnisse oder mit Hilfe von Modellen zur Berechnung der Radioaktivitätsausbreitung (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 StrVG).

Zu § 3:

Die Verordnung soll auch im Land Berlin gelten. § 4 enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4:

§ 5 regelt das Inkrafttreten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben
nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 2

§ 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 2 ist überflüssig, da § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Gewässerkunde und des Deutschen Hydrographischen Instituts bereits umfassend regeln. Die den genannten Behörden zur Wahrnehmung zugewiesene Aufgabe des Bundes zur Ermittlung der Radioaktivität in Bundeswasserstraßen und in Nord- und Ostsee umfaßt sowohl die Messung als auch die Prognose der Entwicklung der Aktivitätskonzentration und der räumlichen Ausbreitung der Radioaktivität. Zur "Klarstellung" der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden des Bundes wären allgemeine Verwaltungsvorschriften (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Strahlenschutzvorsorgegesetz) das geeignete Mittel.